

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. November 1875.

21.

Gesetz vom 2. September 1875,

betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden
Maß- und Gewichtsfäße in metrisches Maß und Gewicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu
verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16, VI. Stück, v. J. 1872) die Umrechnung der in den bestehenden Landesgesetzen vorkommenden, bisher gesetzlichen Maß- und Gewichtsangaben in metrisches Maß und Gewicht im Verordnungswege vorzunehmen, und dabei jene Abrundungen zu machen, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Bedürfnisse des Verkehrs geboten erscheinen.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, in dem Falle, wenn eine Maß- oder Gewichtseinheit des bisher bestandenen Systems, als Besteuerungseinheit, d. i. als Grundlage eines bestimmten

Steuer- oder Abgaben-Satzes festgestellt ist, statt dieser Einheit eine entsprechende Einheit, eine Untertheilung oder ein Vielfaches der in der metrischen Maß- und Gewichtsordnung vorgesehenen Maße und Gewichte zu bestimmen und hiernach im Wege der Umrechnung den entsprechenden Steuerfuß festzustellen.

Bei einer solchen Umrechnung, welche von einem der Natur der betreffenden Abgabe angemessen festzusetzenden Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten haben wird, kann eine Abrundung des Steuerfußes nach aufwärts nur mit der Begrenzung eintreten, daß Bruchtheile, die einen halben Kreuzer überschreiten, als ein ganzer Kreuzer; Bruchtheile hingegen, die einen halben Kreuzer nicht erreichen, jedoch einen Vierteltkreuzer oder darüber ausmachen, als ein halber Kreuzer angenommen werden.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister, im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Druck an der Leitha, 2. September 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Ehlumsky m. p.

Preiss m. p.

22.

Gesetz vom 2. September 1875,

betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsätze in metrisches Maß und Gewicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16, VI. Stück, v. J. 1872) die Umrechnung der in den bestehenden Landesgesetzen vorkommenden, bisher gesetzlichen Maß- und Gewichtsangaben in metrisches Maß und Gewicht im Verordnungswege vorzunehmen, und dabei jene Abrundungen zu machen, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Bedürfnisse des Verkehrs geboten erscheinen.

§. 2.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, in dem Falle, wenn eine Maß- oder Gewichtseinheit des bisher bestandenen Systems, als Besteuerungseinheit, d. i. als Grundlage eines bestimmten Steuer- oder Abgaben-Satzes festgestellt ist, statt dieser Einheit eine entsprechende Einheit, eine Untertheilung oder ein Vielfaches der metrischen Maß- und Gewichtsordnung zu bestimmen und hiernach im Wege der Umrechnung den entsprechenden Steuersatz festzustellen.

Bei einer solchen Umrechnung, welche von einem der Natur der betreffenden Abgabe angemessen festzusetzenden Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten haben wird, kann eine Abrundung des Steuersatzes nach aufwärts nur mit der Begrenzung eintreten, daß Bruchtheile, die einen halben Kreuzer überschreiten, als ein ganzer Kreuzer; Bruchtheile hingegen, die einen halben Kreuzer nicht erreichen, jedoch einen Viertelskreuzer oder darüber ausmachen, als ein halber Kreuzer angenommen werden.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister, im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Bruck an der Leitha, 2. September 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Ehlumecy m. p.

Pretis m. p.

23.

Gesetz vom 2. September 1875,

betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Trieste finde Ich zu verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16, VI. Stück, v. J. 1872) die Umrechnung der in den bestehenden Landesgesetzen vorkommenden, bisher gesetzlichen Maß- und Gewichtsangaben in metrisches Maß und Gewicht im Verordnungswege vorzunehmen, und dabei jene Abrundungen zu machen, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Bedürfnisse des Verkehrs geboten erscheinen.

§. 2.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, in dem Falle, wenn eine Maß- oder Gewichtseinheit des bisher bestandenen Systems, als Besteuerungseinheit, d. i. als Grundlage eines bestimmten Steuer- oder Abgaben-Satzes festgestellt ist, statt dieser Einheit eine entsprechende Einheit, eine Untertheilung oder ein Vielfaches der metrischen Maß- und Gewichtsordnung zu bestimmen und hiernach im Wege der Umrechnung den entsprechenden Steuersatz festzustellen.

Bei einer solchen Umrechnung, welche von einem der Natur der betreffenden Abgabe angemessen festzusetzenden Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten haben wird, kann eine Abrundung des Steuersatzes in der Weise eintreten, daß Bruchtheile, die einen halben Kreuzer überschreiten, als ein ganzer Kreuzer angenommen, und jene, welche einen halben Kreuzer nicht erreichen, unberücksichtigt und daher ausgelassen werden.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister, im Einvernehmen mit den übrigen theilhaftigen Ministern beauftragt.

Bruck an der Leitha, 2. September 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Chlumetz m. p.

Pretis m. p.

24.

Gesetz vom 11. October 1875,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit die Straßenstrecke von der Zelinbrücke längs dem Flusse Idria im Concurrencybezirke Kirchheim bis zur Grenze von Krain als Concurrencystraße erklärt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen wie folgt:

Die Straßenstrecke von der Zelinbrücke längs dem Flusse Idria im Concurrencybezirke Kirchheim bis zur Grenze von Krain wird als Concurrencystraße erklärt.

Schönbrunn, am 11. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

25.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei Triest vom 19. October 1875,

betreffend die Exponirung eines politischen Commissärs auf der Insel Beglia.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September l. J. die Exponirung eines k. k. Bezirkscommissärs als politischen Commissär auf der Insel Beglia mit dem Sitze in Beglia allergnädigst zu genehmigen geruht.

Derselbe beginnt seine Amtsthätigkeit am 1. November l. J. auf Grundlage der nachstehenden Amtsinstruction.

Vino m. p.

Amtsinstruction

für den exponirten politischen Commissär zu Beglia in Istrien.

I.

Der exponirte Commissär in Beglia gehört zum Personalstande der Bezirkshauptmannschaft Lussin und untersteht in allen Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten dem dortigen Bezirkshauptmann.

II.

Dem exponirten Commissär steht die selbstständige Erledigung der ihm zugewiesenen administrativen Geschäfte erster Instanz im Bereiche des Gerichtsbezirkes Beglia zu; diese Erledigung hat jedoch stets im Namen des Bezirkshauptmannes und mit der, bei den Ausfertigungen beizusetzenden Formel: „für den k. k. Bezirkshauptmann in Lussin der exponirte Commissär in Beglia“ zu erfolgen.

III.

Die Geschäftsführung des exponirten Commissärs unterliegt der Obergewalt des Bezirkshauptmannes, welcher sich von dem entsprechenden Fortgange der Geschäfte in der ihm zweckdienlich erscheinenden Weise, sei es durch Einberufung der Acten, sei es durch Vornahme von Inspectionen die Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Dem Bezirkshauptmann steht das Recht zu, einzelne Verhandlungen, welche in den, dem exponirten Commissär selbstständig übertragenen Wirkungskreis fallen, zur eigenen Behandlung und Entscheidung an sich zu ziehen; er hat jedoch in jedem solchen Falle unter Einem die Anzeige an den Statthalter zu erstatten.

Von Krankheits- und anderen Verhinderungs-Fällen hat der exponirte Commissär den Bezirkshauptmann sofort in die Kenntniß zu setzen, welchem es obliegt, die erforderlichen Vorkehrungen für die weitere Besorgung der Geschäfte desselben zu treffen, oder nöthigenfalls die Weisungen des Statthalters einzuholen.

IV.

Der exponirte Commissär steht in allen Angelegenheiten des ihm selbstständig übertragenen Wirkungskreises mit der Statthalterei und den übrigen Behörden und Organen im unmittelbaren Dienstverkehre.

Die Amtscorrespondenz zwischen dem exponirten Commissär und dem ihm vorgesetzten Bezirkshauptmann wird mittelst Berichten, beziehungsweise Erlassen, geführt.

V.

Der exponirte Commissär hat von allen Berichten, welche er über besonders wichtige Vorfälle in den ihm zugewiesenen Sprengel an den Statthalter erstattet, gleichzeitig ein Duplicat an den Bezirkshauptmann einzusenden.

VI.

Die selbstständige Amtswirksamkeit des exponirten Commissärs erstreckt sich auf alle in den Wirkungskreis des Bezirkshauptmannes fallenden administrativen Geschäfte des ihm zugewiesenen Sprengels, mit Ausnahme der nachstehenden, ausschließlich dem Bezirkshauptmann vorbehaltenen Amtshandlungen.

Diese Amtshandlungen sind:

1. Die Handhabung der Vorschriften über die Wehrpflicht, insbesondere die Stellungsarbeiten.
2. Die Ertheilung von Pässen und Reisebewilligungen, sowie die Vidirung von Reise-matrizen für Seeleute an solche Individuen, welche stellungs- oder wehrpflichtig sind.
3. Die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichtes.
4. Der nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44) und nach der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 80) den politischen Bezirksbehörden in Cheangelegenheiten eingeräumte Wirkungskreis.
5. Die Ausübung des Aufsichts- und Tuteles-Rechtes des Staates bei geistlichen und weltlichen Stiftungen, soweit dieses Recht überhaupt in der Wirksamkeit der politischen Behörden erster Instanz liegt.

